



Casino

G E M E I N D E H E R I S A U

## Benutzungsordnung für das Casino Herisau

### Besitz / Aufsicht / Leitung

Das Casino ist Eigentum der Einwohnergemeinde Herisau. Die Betriebsleitung organisiert den täglichen Betrieb.

### Benutzungsprioritäten

Bei der Benutzung und der Terminwahl haben die Gemeinde, die Schulen der Einwohnergemeinde, die Dorfvereine und die politischen und kulturellen Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Herisau Vorrang.

### Benutzungsbewilligung

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die bewilligte Nutzung umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und der besonderen Einrichtungen.

### Weitere Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen wie Polizeistundenverlängerung oder Aufführungsrechten für Theater, Musik usw. ist Sache des Veranstalters.

### Proben

Probetage und -zeiten sind mit der Betriebsleitung maximal 4 Wochen vor der Veranstaltung zu vereinbaren. Probetage dürfen die weitere Bewirtschaftung des Saales nicht behindern.

### Gebühren

Die für die Nutzung erhobenen Entschädigungen richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

### Saal- und Bühnenmeister

Der Saal- und Bühnenmeister sorgt für einen geordneten Ablauf der Veranstaltungen. Seine Anordnungen sind verbindlich.

### Übergabe und Abnahme

Übergabe- und Abgabetermine sind mit dem Saal- und Bühnenmeister abzusprechen. Er erstellt für die Abgabe und Rücknahme der Räumlichkeiten und des Mobiliars ein Protokoll. Allfällige Beschädigungen sind aufzulisten. Das Protokoll ist vom Veranstalter zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Anlass ist der Veranstalter dafür besorgt, dass ein Kontrollgang erfolgt und alle Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

### Saalordnung

Der Veranstalter besorgt die Aufstellung der Bestuhlung selber. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Normalbestuhlung (7 Reihen mit Tischen und Stühlen) oder, nach Absprache mit dem Saal- und Bühnenmeister, eine abweichende Bestuhlung einzurichten.

### Lärm / Nachtruhe

Die Fenster und Türen nach Aussen sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Nachtruhestörungen möglichst unterbleiben.

### Wirtschaftsführung im Saal

Die Wirtschaftsführung im Saal ist grundsätzlich Sache der Mieter des Casino-Restaurants. Ausnahmen regelt die Betriebsverordnung.

### Rauchverbot

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude, ausser im ausgeschiedenen und abgetrennten Raucherraum des Restaurants, verboten.

### Bühne und Kulissen

Das Wirten auf der Bühne und im Kulissenraum ist nicht gestattet. Besuchern ist der Zutritt zum gesamten Bühnentrakt untersagt. Spezielle Aufmerksamkeit ist auf die sachgemässe Bedienung der technischen Einrichtungen zu richten. Ortsansässige Vereine, welche die Räumlichkeiten und die Bühne regelmässige benutzen, können einen Bühnenverantwortlichen bezeichnen. Diese sind für den korrekten und sorgfältigen Umgang mit den technischen Einrichtungen besorgt. Die Bühnenverantwortlichen haben eine Instruktion durch den Saal- und Bühnenmeister zu absolvieren.

### Notausgänge

Die Notausgänge sind während des Anlasses durch den Veranstalter offen zu halten und nach Beendigung der Veranstaltung abzuschliessen. Speziell die Glastüre im Aufgang zum Foyer ist aus feuerpolizeilichen Gründen während der Veranstaltung zu öffnen oder so einzurichten, dass sie im Notfall schnell geöffnet werden kann.

### Tür- und Saalwache

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Tür- und Saalwache zu stellen.

### Dekorationen

Dekorationen, Plakate etc. im Saal und im Foyer dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalmeister angebracht werden. Alle Dekorationen müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet. Dekorationen sind durch die Feuerpolizei abzunehmen.

### Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

### Räumung / Reinigung

Die Reinigung sämtlicher benutzter Räume und des Mobiliars obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Schluss der Veranstaltung alle benutzten Räume und das Mobiliar vollständig geräumt und gereinigt dem Saal- und Bühnenmeister zu übergeben. Spezielles Augenmerk ist der unverzüglichen Reinigung der WC-Anlagen zu schenken. Die Umgebung ist bis spätestens 08.00 Uhr des Folgetages zu reinigen. Erfolgt die Räumung und Reinigung ungenügend, unvollständig oder nicht zu dem mit dem Saal- und Bühnenmeister vereinbarten Zeitpunkt, so werden diese zu Lasten des Veranstalters veranlasst.

### Haftung des Veranstalters

Festgestellte Schäden an Räumlichkeiten, Mobiliar, technischen, elektrischen und sanitären Installationen müssen protokolliert, beidseitig unterzeichnet und der Betriebsleitung gemeldet werden. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle durch ihn oder durch an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verursachten Schäden an den benutzten Räumen und am Mobiliar. Bei einer Saalbenutzung durch Drittpersonen ist der unter Vertrag stehende Veranstalter für die Beachtung der Verordnung und die ordnungsgemässe Behandlung der Räume und Einrichtungen verantwortlich.

Die Versicherung von Ausstellungsgut und veranstaltungseigenem Inventar gegen Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des Veranstalters. Für fehlendes, beschädigtes oder vernichtetes Eigentum des Veranstalters haftet die Gemeinde nicht.

### Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde als Eigentümerin der Gebäude haftet nur für Schäden, welche von fehlerhaften Anlagen, fehlerhafter Herstellung oder aus mangelhaftem Unterhalt verursacht wurden. Sie lehnt jede Haftung ab, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen gegenüber den Veranstaltern selbst, den Benutzern oder Dritten entsteht. Es ist Sache des Veranstalters, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

### Besonderes

Veranstalter, die ihre Pflichten nicht erfüllen, können für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Für Veranstaltungen von besonderer Art können spezielle Vorschriften erlassen werden.